

Satzung zur Entscheidung über die Verwendung von Einnahmen aus den Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung und Seniorenstudium

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 S. 2 und §§ 4 und 10 Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Satzung zur Entscheidung über die Verwendung von Einnahmen aus den Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung und Seniorenstudium.

Der Senat hat die Satzung am 8. Januar 2019 beschlossen. Der Rektor hat die Satzung am 10. Januar 2019 genehmigt.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen aus den Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit (§ 4 ThürHGEG) und für ein Seniorenstudium (§ 10 ThürHGEG).

(2) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Gender in gleicher Weise.

§ 2 Entscheidung über die Verwendung der Einnahmen

Das Präsidium entscheidet nach Maßgabe des ThürHGEG im Einvernehmen mit dem Gremium nach § 3 über die Verwendung der Einnahmen aus Gebühren nach §§ 4 und 10 ThürHGEG.

§ 3 Zuständiges Gremium für die Erteilung des Einvernehmens

(1) Das für die Herstellung des Einvernehmens mit dem Präsidium über die Verwendung der Einnahmen nach §§ 4 und 10 ThürHGEG zuständige Gremium setzt sich wie folgt zusammen:

- a) je ein Mitglied aus den Gruppen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung
und
- b) je ein Vertreter der Studierenden aus den fünf Fakultäten.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 lit. a werden aus den Reihen der jeweiligen Gruppen der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Senats bestimmt. Die Vertreter der Studierenden (Abs. 1 lit b) werden durch den zuständigen Fachschaftsrat aus den Reihen der Studierendenschaft der jeweiligen Fakultät entsendet. Sollte der Fachschaftsrat nicht in der Lage sein, einen Vertreter zu entsenden, bestimmt der Studierendenrat eine Person aus den Reihen der Studierendenschaft der jeweiligen Fakultät.

(3) Der Gewähltenkonvent der Studierendenschaft kann bis zu zwei weitere Personen aus den Reihen der Studierendenschaft der Universität bestimmen, welche an der Arbeit des Gremiums in Form von Teilnahme-, Antrags- und Rederechten ohne Stimmrecht mitwirken. Auf diese sind Stimmrechtsübertragungen nach Maßgabe der Grundordnung auch fakultätsübergreifend zulässig.

(4) Das Präsidium bestimmt bis zu zwei weitere Personen, welche im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Entscheidungen nach § 3 II S. 2 ThürHGEG in Form von Teilnahme-, Antrags- und Rederechten ohne Stimmrecht mitwirken.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung zur Entscheidung über die Verwendung von Einnahmen aus den Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung und für ein Seniorenstudium tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 10. Januar 2019
gez.
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult.
Peter Scharff
Rektor